



Datenschutzbericht

2006

der städtischen Datenschutzbeauftragten

Inhaltsverzeichnis

Datenschutzbericht 2006

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Gießen

- Zur Person der Datenschutzbeauftragten 2
- Einarbeitung, Fort- u. Weiterbildung der
Datenschutzbeauftragten sowie Teilnahme an
Arbeitskreisen 2
- Kontakte 2
- Aufgaben und Stellung der behördlichen Daten-
schutzbeauftragten 3
- Datenschutz in der Verwaltung 3

Vorgänge im Berichtsjahr 2006

- Anfragen aus den Fachämtern 4 - 16
- Anfragen von Mitarbeitern/innen, Einwohnern
und Bürger/innen 16
- Verfahrensprüfungen/Verfahrensverzeichnisse 16
- Mitarbeit an Projekten 17

Persönliche Schlussbetrachtung 18

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vom 30. Januar 1986 hat der/die behördliche Datenschutzbeauftragte den städtischen Gremien jährlich einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorzulegen.

Der Datenschutzbericht für das Jahr 2005 vom 12. Juli 2006 wurde vom Magistrat am 14.08.2006 und von der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2006 zur Kenntnis genommen.

Zur Person der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung von Frau Doris Burkhardt ab 01.04.2005 zur behördlichen Datenschutzbeauftragten aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 17.01.2005 und dem Schreiben vom 15.02.2005 gilt fort.

Ebenso die Bestellung von Herrn Wolfgang Panz lt. Magistratsbeschluss vom 02.08.1999 zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten.

Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung der Datenschutzbeauftragten sowie Teilnahme an Arbeitskreisen

Auch das Jahr 2006 war geprägt von der weiteren Einarbeitung in verschiedene Gesetze, Verordnungen usw., um die Anfragen aus der städtischen Verwaltung, von Bediensteten und Einwohner/innen bearbeiten zu können.

Kontakte

Arbeitskreis der städt. Datenschutzbeauftragten Hess.Städte über 50.000 Einwohner

Wie bereits seit 1990 tagten die städtischen Datenschutzbeauftragten der Hess. Städte über 50.000 EWO auch im Jahre 2006 zweimal.

Am 10.05.2006 fand die 1. Sitzung in Wiesbaden statt.

An dieser Sitzung hat der stellvertretende städtische Datenschutzbeauftragte – Herr Panz – teilgenommen.

Am 08.11.2006 fand die 2. Sitzung in Gießen statt.

Diese Sitzung wurde von der städt. Datenschutzbeauftragten, Frau Burkhardt, – mit Ausnahme der Erstellung der Tagesordnung und der Leitung der Sitzung – organisiert.

Herr Oberbürgermeister Haumann hatte die Teilnehmer/innen des Arbeitskreises persönlich begrüßt und machte Ausführungen zum Datenschutz, auch zur Stellung der städt. Datenschutzbeauftragten.

Aufgaben und Stellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte sind unmittelbar der Leitung der Behörde zu unterstellen.

Dies trägt der besonderen Position des/der Datenschutzbeauftragten Rechnung und ermöglicht den direkten Kontakt zur Leitung der Behörde ohne Einhaltung eines sonstigen Dienstweges.

Das Hess. Datenschutzgesetz benennt als Aufgaben der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten insbesondere

- das Hinwirken auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- die Unterstützung der Behörde bei der Erstellung des Verzeichnisses (§ 6 Abs. 1 HDSG)
- die Überprüfung der Vorabkontrolle bei Einsatz oder Änderung von Verfahren und der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 7 Abs. 1 HDSG)
- die Unterrichtung der Beschäftigten über Vorschriften für den Datenschutz
- die Führung des Verzeichnisses und die Bereithaltung zur Einsicht

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist der/die behördliche Datenschutzbeauftragte in einem erforderlichen Umfang von der Erfüllung anderer Aufgaben freizustellen, um so die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Funktion sicherzustellen.

Auch in diesem Bericht muss der Hinweis aus den Datenschutzberichten der Jahre 2004/2005 wiederholt werden, dass aufgrund von Zeitfaktoren die oben genannten Aufgaben nicht alle zeitnah erledigt werden konnten.

Datenschutz in der Verwaltung (HDSG, BDSG)

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Datenschutzbericht 2005 auf Seite 4 zu diesem TOP hingewiesen.

Vorgänge im Berichtsjahr 2006

Die Vorgänge, mit denen sich die Datenschutzbeauftragte der Stadt Gießen im Berichtsjahr 2006 befasste – teilweise auch noch Sachverhalte aus dem Berichtsjahr 2005 - werden in 3 Kategorien unterteilt:

1. Anfragen

- a) aus den Fachämtern
- b) von einzelnen Mitarbeiter/innen
- c) von Einwohner/innen und Bürger/innen

2. Verfahrensprüfungen/ Verfahrensverzeichnisse

3. Mitarbeit an Projekten

Zu 1 a) - Anfragen aus den Fachämtern

Auswertung der Unterschriftenlisten zu dem Bürgerbegehren „Drei reichen“ durch die Stadt Gießen

Auf Anfrage ist der Datenschutzbeauftragten am 03.04.2006 bzw. 26.04.2006 schriftlich durch das Büro für Magistrat, Information und Service die ordnungsgemäße Löschung/Vernichtung aller im Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren erhobenen Daten bzw. Zugänge zu den entsprechenden Daten, sowohl auf den städt. Rechnern als auch bei KIV bestätigt worden.

Ebenso wurde die Vernichtung der Unterschriftenlisten nach Abschluss des Verfahrens angezeigt.

Der Hess. Datenschutzbeauftragte wurde mit Schreiben vom 27.04.2006 durch die städtische Datenschutzbeauftragte schriftlich von der Erledigung in Kenntnis gesetzt.

Einführung des flächendeckenden Mammographie-Screenings in Hessen - Übermittlung der Daten anspruchsberechtigter Frauen nach § 31 Abs. 1 Hessisches Meldegesetz - HMG -

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen hatte mit Schreiben vom 20.01.2006 die hessischen Meldebehörden – hier das Büro für Magistrat, Information und Service – angeschrieben und über die beabsichtigte Einführung des flächendeckenden Mammographie-Screenings in Hessen informiert.

Danach sollten die Daten anspruchsberechtigter Frauen in der Altersgruppe von 50 – 69 Jahren von der Meldebehörde ausgewertet und nach § 31 Abs. 1 Hess. Meldegesetz – HMG - der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen für die Erstellung von Einladungsschreiben an die betreffenden Frauen zur Verfügung gestellt werden. Die Auswertungen sollten regelmäßig (einmal im Quartal oder alle 2 Monate) erfolgen.

Die Auswertung der Daten sollte von „ekom 21“ vorgenommen werden.

Diese hatte sich am 21.02.2006 schriftlich an das städt. Büro für Magistrat, Information und Service gewandt mit der Bitte, einen entsprechenden schriftlichen Arbeitsauftrag zur regelmäßigen Übermittlung der Daten zu unterzeichnen.

Die Anfrage zur Auswertung aus dem Melderegister wurde der Datenschutzbeauftragten mit Schreiben vom 27.02.2006 zur Prüfung auf datenschutzrechtliche Relevanz vorgelegt.

Nach Prüfung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen konnte festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Anfrage des Büros für Magistrat, Information und Service die „Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden“ (Meldedaten – Übermittlungsverordnung – MeldDÜVO) in Hessen noch keine Rechtskraft erlangt hatte.

Zu diesem Zeitpunkt war die **regelmäßige** Übermittlung von Daten nach § 31 Abs. 4 HMG nur zulässig, wenn der Anlass, der Zweck, der Empfänger und die zu übermittelnden Daten rechtsförmig bestimmbar war.

Da dies vor Inkrafttreten der novellierten MeldeDÜVO nicht der Fall war, wurde von der Datenschutzbeauftragten dem Büro für Magistrat, Information und Service mit Schreiben vom 06.03.2006 empfohlen

- den „Arbeitsauftrag der ekom21/KIV Hessen“ für die Auswertung der Daten zum Zwecke der Einführung des flächendeckenden Mammographie-Screenings in Hessen nicht zu erteilen.

Diese Empfehlung wurde vom Büro für Magistrat, Information und Service auch entsprechend umgesetzt.

Nachdem in Hessen die „Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden“ (Meldedaten – Übermittlungsverordnung) im Juli 2006 in Kraft getreten ist, wurde dies durch die Datenschutzbeauftragte schriftlich am 16.08.2006 dem Büro für Magistrat, Information und Service mitgeteilt.

Nach § 18 der MeldDÜVO dürfen die Meldebehörden der Kassenärztlichen Vereinigung auf Antrag

zum Zwecke der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening höchstens ¼-jährlich, soweit erforderlich, folgende Daten aller Frauen mit Wohnort in Gießen im Alter zwischen 50 – 69 Jahren übermitteln, um sie zu einer vorsorglichen Untersuchung einladen zu können:

Familiename, Geburtsname, Vorname, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, gegenwärtige Anschrift.

Diese Auswertungen werden nun im Auftrag der Stadt Gießen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen von KIV Hessen vorgenommen.

Die Durchführung des Mammographie-Screening wird vom Hessischen Minister des Inneren unterstützt.

Einführung des Finanzwesens „Newsystem Kommunal (nsk)“ ab 1.1.2006

- Berechtigungen im „Newsystem Kommunal“

Im Rahmen der Umstellung des Finanzwesens in der Stadt Gießen zum 01.01.2006 wurden für alle Nutzer/innen des neuen Finanzwesens (nsk) Berechtigungen - unter Beachtung der seitherigen Berechtigungen im „KomFIN“ - eingerichtet.

In einer Arbeitsanweisung wurde auf Vorschlag der Datenschutzbeauftragten für alle Fachämter festgelegt, dass bei Neueinstellungen und Versetzungen von Nutzern/innen innerhalb der Verwaltung sowie bei Änderungen der seitherigen Berechtigung von der Amtsleitung des jeweiligen Fachamtes mit einem stadtinternen Outlook-Verfahren hinterlegten Vordruck der Verfahrenszugang bzw. die Änderung schriftlich zu beantragen bzw. bei Ausscheiden aus dem Fachamt oder der Stadtverwaltung Gießen der Zugang zu sperren ist.

Der Vordruck wird der Datenschutzbeauftragten zur Prüfung und Genehmigung der jeweiligen Zugangsberechtigungen vorgelegt, die dann die Weitergabe an die Clearingstelle – Stadtkasse - veranlasst.

Das seit 01.01.2006 vorgegebene Verfahren wird von den Fachämtern eingehalten.

- Feineinstellungen

Die von der Datenschutzbeauftragten geforderten Feineinstellungen der Userdaten im neuen Finanzwesen „nsk“ ist im Rahmen einer Abfrageaktion in jedem Fachamt/Abteilung – beginnend mit der Kämmerei – am 25.10.2006 angelaufen.

Für diese Aktion wurde gemeinsam mit der Stadtkasse – Frau Schwarz – ein „Fragebogen zur Erfassung der Stammdaten im Bereich Benutzerverwaltung“ und eine Verpflichtungserklärung für jede/n Nutzer/in entwickelt, womit diese/er auf die Geheimhaltungspflicht des ihr/ihm zur Verfügung gestellten Passwortes hingewiesen wird.

Diese Erklärung ist persönlich von jedem/er Nutzer/in zu unterschreiben.

Einführung des EDV-Programms – Prosoz 14 plus – Jugendwesen - hier: Modul – Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendgerichtshilfe (ASD/JGH) -

Ab 2006 wurde im städt. Jugendamt das EDV-Programm „Prosoz 14 Plus – Jugendwesen“ - auch für den Bereich „Allgemeiner Sozialer Dienst“ und „Jugendgerichtshilfe“ eingerichtet.

In der Vorbereitungsphase wurden

- das Programm der städtischen Datenschutzbeauftragten vorgestellt
- datenschutzrechtliche Fragen gemeinsam mit der Amtsleitung bzw. Abteilungsleitung des Jugendamtes und des Amtes für Informationstechnik besprochen sowie die Umsetzung im Programm kontrolliert: z.B. Speichern und Löschen von Daten.

Die Ergebnisse der Besprechungen sind in Protokollen und in einem „Handbuch – Prosoz 14 – ASD“, das jedem/er Mitarbeiter/in ab 01.10.2006 vorliegt, festgehalten .

Das Arbeitshandbuch wird bei Änderungen im Anwendungsbereich vom Fachamt fortgeschrieben.

Einführung eines Dokumenten-Management-System (DMS)

Die Stadt Gießen beabsichtigt u.a. auf Grund der großen Menge an aufbewahrungspflichtigen Dokumenten und der daraus resultierenden Platzprobleme die Einführung eines umfassenden „Dokumenten-Management-Systems“.

Das Amt für Informationstechnik hat sich im Berichtsjahre 2006 mit dieser Thematik beschäftigt und verschiedene Fachämter sowie die Datenschutzbeauftragte zu einer ersten Besprechung am 14.06.2006 eingeladen.

Nach Vorstellung sowie Darstellung der Ziele bzw. der Einsatzmöglichkeiten des Programms wurde die Einführung von allen Beteiligten befürwortet. Als erster Schritt sollte jedoch eine formal klare Beschlusslage herbeigeführt werden.

Bereits bei dieser ersten Veranstaltung wurde erkennbar, dass es notwendig sein wird, an zentraler Stelle eine fachlich qualifizierte Person zu benennen, die die Umsetzung des Programms mit den Fachämtern vornimmt (z.B. Überarbeitung der Aktenpläne, Koordination bezüglich Vereinheitlichung in den Fachämtern).

Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes/mobilen Arbeitsplatzes

Wie im Datenschutzbericht 2005 – Seite 5 bis 7 – berichtet, ist im Berichtsjahr 2005/2006 ein alternierender Telearbeitsplatz eingerichtet worden.

Entsprechend der Vereinbarung mit der Bediensteten wurde nach telefonischer Voranmeldung durch die Datenschutzbeauftragte am 05.07.2006 ein Hausbesuch bei der Bediensteten durchgeführt.

Hierbei konnte festgestellt werden, dass die mit der Bediensteten geschlossene Vereinbarung vom 12.01.2006 auch aus datenschutzrechtlicher Sicht eingehalten wird.

Das Haupt- und Personalamt wurde - mit Durchschrift an den Personalrat und die Frauenbeauftragte - entsprechend schriftlich über das Ergebnis des durchgeführten Hausbesuches in Kenntnis gesetzt.

Nachdem im November 2006 von der Bediensteten ein „Antrag auf Verlängerung der Genehmigung des alternierenden Telearbeitsplatzes“ gestellt wurde, konnte unter Hinweis auf die in der Vereinbarung enthaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verlängerung durch die Datenschutzbeauftragte zugestimmt werden.

Dem Verlängerungswunsch wurde vom Haupt- und Personalamt entsprochen.

Einrichtung eines virtuellen Gruppenraumes für Honorarmitarbeiter/innen des Jugendamtes

Nach Vorgesprächen mit dem Jugendamt und dem Amt für Informationstechnik im Berichtsjahr 2005 – siehe Datenschutzbericht 2005, Seite 7 – ist im Berichtsjahr 2006 die Umsetzung im „Internetauftritt der Stadt Gießen – ikiss“ – erfolgt.

Bedingung für die Umsetzung war, dass die folgenden Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten eingehalten werden:

Benutzer/innen

- müssen sich mit einem personenbezogenen Benutzernamen und Passwort anmelden,
- werden schriftlich über und zur Einhaltung des Datenschutzes belehrt (Vordruck wurde gemeinsam mit dem Fachamt entwickelt),
- erhalten ein personenbezogenes Passwort, das nicht anderen Personen zugänglich gemacht werden darf.

Das Jugendamt gibt bei Personenwechsel – Beendigung des Arbeitsverhältnisses/- Neueinstellungen- eine schriftliche Änderungsmitteilung an das Amt für Informationstechnik zwecks Löschung der Zugangsberechtigung bzw. bei Neueinstellung für das weitere Verfahren wie oben dargestellt.

Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Mittelhessische Abwasserbetriebe - MAB -

Im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung „Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes MAB“ - hier: Prüferische Durchsicht der Eröffnungsbilanz – war der Zugang der beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG zu personenbezogenen Daten erforderlich die u.a. in den Bilanzpositionen Rückstellungen für Altersteilzeit, Jubiläen, Urlaub, Überstunden, Gehilfen o.ä. niederschlagen und später im Jahresabschluss zum 31.12. eines Jahres auch in den Personalaufwendungen (Löhne, Gehälter, soziale Abgaben u.a.) zu finden sind.

Das Haupt- und Personalamt hat sich an die Datenschutzbeauftragte mit der Frage gewandt, ob die Daten, wie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG gewünscht, an diese weitergegeben werden können.

Dies wurde verneint, da zu diesem Zeitpunkt kein Prüfauftrag im Sinne des § 316 Abs. 1 HGB erteilt, sondern nur ein Vertrag zum Zweck der prüferischen Durchsicht der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 geschlossen war.

Somit war für den vorliegenden Antrag § 2 Wirtschaftsprüfungsordnung (WPO) nicht anwendbar und es wurde empfohlen

- eine schriftliche Vereinbarung zur Wahrung der betrieblichen Verschwiegenheit der Ausführenden für den Auftrag zu treffen
- die Daten zur Überprüfung der Personalarückstellungen nur in verschlüsselter Form dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.

Die Fachämter haben die Empfehlungen umgesetzt.

Führen von An- und Abwesenheitslisten von Mitarbeitern/innen der Verwaltung

Die Datenschutzbeauftragte wurde schriftlich vom Personalrat darauf hingewiesen, dass in einzelnen Vorzimmern der Fachämter, bei einzelnen Amtsleitern/innen oder auch in anderen Räumen der Fachämter, die vielen Beschäftigten oder auch Besuchern zugänglich sind, Terminplaner öffentlich einsehbar angebracht sind, aus denen für jeden ersichtlich ist, welcher Mitarbeiter/in aus welchem Grund (Krankheit, Urlaub, Sonstiges) an welchen Tagen nicht anwesend ist.

Darüber hinaus hätten in verschiedenen Fachämtern alle Mitarbeiter/innen Zugriff auf einen Abwesenheitskalender, der im stadinternen Outlook-Verfahren hinterlegt ist.

Nach Eingang des Hinweises wurden verschiedene Fachämter einschließlich des Amtes für Informationstechnik aufgesucht sowie Einzelgespräche mit den Amtsleiter/innen bzw. Stellvertreter/innen geführt.

Als Ergebnis ist festzustellen, dies wurde auch dem Personalrat berichtet und den Fachämtern entsprechend weitergegeben, dass-soweit aus arbeitsorganisatorischen Gründen An- und Abwesenheitslisten geführt werden müssen- dies zulässig ist.

Jedoch sollten die Gründe der Abwesenheit der Mitarbeiter/innen nicht durch verschiedenfarbige Markierungen und Bekanntgabe der Bedeutung der Markierung erkennbar sein.

Die Zugriffsberechtigung auf den Abwesenheitskalender im stadinternen Outlook-Verfahren soll nur für die Amtsleitung/Abteilungsleitung und Vertreter/in sowie Vorzimmer erteilt werden.

Geld- und Sachspenden an die Stadt Gießen

In einem Einzelfall hatten sich die Hinterbliebenen eines Verstorbenen, nach dessen Vermächtnis anstelle von Kranz- und Blumenspenden eine Spende an den Magistrat der Stadt Gießen erfolgen sollte, den Wunsch geäußert, die Namen der einzelnen Spender sowie die Höhe des Einzelspendenbetrages mitgeteilt zu bekommen.

Eine Anfrage an die Datenschutzbeauftragte wurde nach Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen §§ 4 Abs. 1 und 28 BDSG, sowie von Aufsätzen und Urteilen wie folgt beantwortet:

- Der Name, die Anschrift des Spenders und die Höhe der einzelnen Spenden pro Spender sollte nicht mitgeteilt werden. Lediglich die Bekanntgabe der Gesamtsumme ohne genaue Namensnennung kann erfolgen.

Die Mitteilung geht grundsätzlich an den unmittelbaren Hinterbliebenen.

Die Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten werden vom Fachamt umgesetzt.

Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) vom 21.12.2005

Nach Inkrafttreten des o.g. Gesetzes am 31.12.2005 sind bereits Anfang 2006 in Gießen Anfragen zur Gründung von städtischen Innovationsbereichen bei der Stadt Gießen eingegangen.

Es stellte sich die Frage, ob das Hess. Datenschutzgesetz für die Auslegung des § 5 Abs. 4 des „Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren“ (INGE) anwendbar ist.

Dies wurde verneint, da die Gemeinden den Aufgabenträgern nach § 5 Abs. 4 (INGE) die Gesamtsumme aller Einheitswerte, bezogen auf den jeweiligen Innovationsbereich (BID) und nicht die Höhe des Einheitswertes pro Grundstück mitzuteilen hat.

Demzufolge war die Datenschutzbeauftragte in dem nachfolgenden Verfahren – Entwurf von Satzungen und Verträgen mit den Aufgabenträgern – nicht mehr zu hören.

Gießen-Pass

Nach Genehmigung der Haushaltssatzung 2006 durch den Regierungspräsidenten mit Schreiben vom 03.05.2006 war die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der „freiwilligen Leistungen“ die Gießen-Pässe entsprechend der bestehenden Richtlinien neu auszustellen bzw. zu verlängern.

Da diese nicht mehr, wie im Datenschutzbericht 2005, Seite 8 angegeben, von den Stadtwerken Gießen ausgestellt werden sollten, sondern ab 15.05.2006 zunächst in einer „Sonderaktion“ von Auszubildenden und den Mitarbeitern des „Amtes für Soziale Angelegenheiten“, wurde von der Datenschutzbeauftragten aufgrund einer telefonischen Anfrage aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgeschlagen, hierfür die Räumlichkeiten im Aulweg 45 – Eingang C – große Halle und nicht wie beabsichtigt, die Räumlichkeiten im Alten Schloss zu nutzen.

Am 09.05.2006 fand mit den zuständigen Kollegen/innen eine Ortsbesichtigung im Aulweg 45 statt.

Hierbei wurden die sachlichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen besprochen, die bei der „Sonderaktion“ zu berücksichtigen waren.

Am 1. Tag der „Sonderaktion“ fand eine Ortsbesichtigung durch die Datenschutzbeauftragte in den Räumen Aulweg 45, Eingang C, statt und es konnte festgestellt werden, dass die von der Datenschutzbeauftragten gemachten Auflagen nur teilweise beachtet bzw. umgesetzt waren.

Es wurde nach der Beanstandung sofort Abhilfe geschaffen und die Ausstellung der Gießen-Pässe konnte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bis 19.05.2006 im Aulweg 45 – große Halle - erfolgen.

Seit Abschluss der „Sonderaktion“ werden die Gießen-Pässe im „Amt für soziale Angelegenheiten“, Aulweg 45, 1. Stock, ausgestellt.

Hier werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten.

Installation einer Webcam zum Zwecke der „Einstellung der Baustelle Berliner Platz“

Nachdem die Datenschutzbeauftragte aus der Tagespresse am 30.08.2006 Kenntnis von der Installation einer Webcam auf dem Dach der Kongresshalle zum Zwecke der Einstellung der Baustelle „Berliner Platz“ im Internet erhalten hatte, wurde von ihr nach Einblick im Internet und Rücksprache mit der für die Installation Verantwortlichen veranlasst, dass durch das Amt für Informationstechnik das Bild „Weitwinkel“ im Internet, auf dem zu **diesem** Zeitpunkt sowohl die Straße, Bushaltstelle und Gehweg „Berliner Platz“ mit Personen zu sehen waren, mit einem schwarzen Balken für den v.g. Bereich versehen wurde.

Weiterhin wurde am 04.09.2006 ein schriftlicher Fragenkatalog den Zuständigen vorgelegt mit den Fragen zu den Bereichen „speichern und löschen der Daten,

Verwendung der Daten, Information der auf der Baustelle Beschäftigten, Hinweis auf Webcam an der Baustelle“.

Dieser Fragenkatalog wurde nicht detailliert beantwortet, sondern es erfolgte am 20.12.2006 die schriftliche Feststellung der Zuständigen, dass keine datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung der Bilder bestehen.

Die Datenschutzbeauftragte hat diese Feststellung zur Kenntnis genommen.

Internetportal für einfache Melderegisterauskünfte (ZEMA)

Im Datenschutzbericht 2005 – Seite 8 – wurde zum o.g. Betreff berichtet, dass von der Datenschutzbeauftragten die Empfehlung ausgesprochen wurde, die von „ekom21“ vorgelegte „Einverständniserklärung für die Bereitstellung gem. § 34 a Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Hessisches Meldegesetz - HMG („Portale ZEMA“ und „Behördenauskunft“) zunächst nicht zu unterzeichnen.

Dieser Empfehlung war das Büro für Magistrat, Information und Service im Jahre 2005 auch nachgekommen.

Nachdem die Novellierung des Hess. Meldegesetzes verabschiedet und die Neufassung zum 01.02.2006 in Kraft getreten ist, können nach § 34 a HMG einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisiertem Ablauf über das Internet erteilt werden.

Neubau „Berliner Platz“

Empfehlungen für die Zuweisung von Kellerräumen an die Fachämter

Zu der Frage der Vergabe der Aktenkeller im Neubau „Berliner Platz“ wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass vor Zuteilung der Kellerräume durch die Fachämter die Akteninhalte nach Daten und der Höhe der Schutzbedürftigkeit geprüft und festgelegt wird.

So sollten z.B. Personal-, Sozialhilfe-, Jugendhilfe- und Steuerakten nicht in Kellerräumen gelagert werden, zu denen auch Mitarbeiter/innen von anderen Fachämtern Zutritt haben.

Darüber hinaus war die Datenschutzbeauftragte bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Bebauung „Berliner Platz“ im Berichtsjahre 2006 einbezogen.

Organigramm „Vorlagen, Einsichtnahme in die Tagesordnung sowie Übersendung der Tagesordnungen an Magistrat, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Stadtverordnetenversammlung“

- hier: auch Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem – Internet –

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wurde auf Anfrage zu dem o.g. Themenkreis schriftlich die nachfolgenden Empfehlungen abgegeben:

Magistrat:

- Die Einsicht in die Tagesordnung des Magistrats über das Ratsinfosystem ist für alle Magistratsmitglieder möglich einschl. der Vorlagen.
- Die Einsicht für alle Amtsleiter/innen der Stadtverwaltung Gießen ist nicht möglich, soweit es sich um Tagesordnungspunkte handelt, aus denen persönliche Daten zu entnehmen sind.

Dies bedeutet, dass diese als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen sind und die Feststellung dieser Tatsache vor Erstellung der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister zu treffen ist. Dies gilt auch für die als Anlagen beizufügenden Magistratsvorlagen.

Der Schutz der persönlichen Daten gilt auch in Bezug auf die Übersendung der Ergebnisniederschrift der Sitzungen des Magistrates.

Die weitere Frage, ob nach Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Übersendung der Vorlagen an die Fachämter nach der Hess. Gemeindeordnung und der z.Zt. gültigen Geschäftsordnung des Magistrates zulässig ist, stellt sich für die Datenschutzbeauftragte nicht, da die Beantwortung dieser kommunalrechtlichen Frage nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört.

Stadtverordnetenversammlung:

- Öffentlichkeit
- Die Tagesordnung für die Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte können im Bürgerinformationssystem, wie bisher auch in Papierform, zur Verfügung gestellt werden, jedoch nur die Tagesordnungspunkte aus denen keine persönlichen Daten hervorgehen.
- Informationen über Mitglieder der einzelnen Gremien, soweit die betroffenen Mandatsträger einer Veröffentlichung zustimmen.
- Mandatsträger – Stadtverordnete, Ortsbeiräte
- Tagesordnung öffentlicher Teil und nichtöffentlicher Teil
- Ortsbeiratsmitglieder dürfen nur auf personenbezogene Daten zugreifen, welche den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, in dem sie tätig sind.

- Fraktionsmitarbeiter sollen, soweit sie auch Zugriff auf nichtöffentliche Daten erhalten sollen (Einladungen und Niederschriften), eine Verpflichtungserklärung auf Geheimhaltung der Daten unterzeichnen.

Fraktionsmitarbeiter unterliegen nicht der in der Hess. Gemeindeordnung geregelten Verschwiegenheitspflicht und haben sich daher zu verpflichten, die Bestimmungen des Hess. Datenschutzgesetzes und die Vorschriften der HGO zur Verschwiegenheit (§ 36 a Abs. 1 Satz 6, § 24 HGO) einzuhalten.

Auch ist stets darauf zu achten, dass alle Vorlagen, die persönliche Daten enthalten, im nichtöffentlichen Teil zu behandeln sind und daraus resultiert, dass die Niederschrift über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte, die den nichtöffentlichen Teil betreffen, nicht im Amtsinfosystem zugänglich gemacht werden dürfen.

Weitere zusätzliche Empfehlung:

Es sollte ein Beschluss des Magistrates bzw. der Stadtverordnetenversammlung gefasst und in die zur Zeit gültigen Geschäftsordnungen aufgenommen werden

- welche Fachämter regelmäßig (soweit gewünscht) an den Sitzungen des Magistrates teilnehmen können
- welche Vorlagen, Anträge usw. in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen
- evtl. Zugriffsbefugnisse der Fraktionsmitarbeiter

Ortsbesichtigung in einem Fachamt – Zugang zu Drucker –

Es konnte festgestellt werden, dass während des Drucks von Bescheiden der Raum in dem die Ausdrücke stattfanden, für jeden zugänglich war.

Dies wurde bemängelt und das Fachamt hat unverzüglich veranlasst, dass der Raum in Zukunft bei Bescheidausdrucken verschlossen gehalten wird.

Prüfung und Genehmigung
der Zugriffsberechtigung einschl. des Verfahrensablaufes nach § 31 Hess.
Meldegesetz (HMG) für Bedienstete der Stadtverwaltung Gießen
und
Melderegisterauskünfte nach § 35 Hess. Meldegesetz (HMG) in besonderen Fällen

- **Zugriffsberechtigungen auf das Melderegister gem. § 31 Abs. 7 Hess. Meldegesetz (HMG) vom 14.06.1982 in der derzeit gültigen Fassung –**

Anträge der Fachämter, die über das Büro für Magistrats, Information und Service (Stadtbüro) an die Datenschutzbeauftragte weitergeleitet wurden, waren zu genehmigen.

In Einzelfällen mussten Abstriche vorgenommen werden, da die beantragten Berechtigungen für die zu bearbeitenden Anfragen zu weitgehend waren.

Die Zugriffsberechtigungen beziehen sich stets nur für das „Lesen“ der Daten.

Die Zugangs- bzw. Zugriffsberechtigung für EWO-Fachauskünfte werden von dem Datenschutzadministrator des Unternehmensverbundes KGRZ/ekom21 nach vorheriger Freigabe durch die Datenschutzbeauftragte vergeben und in verschlossenen Briefen, mit Hinweisblättern, der städt. Datenschutzbeauftragten zugesandt, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung der verschlossenen Briefe an die Bediensteten.

Die verschlossenen Briefe wurden jeweils den Bediensteten persönlich gegen Unterschriftsleistung ausgehändigt.

Überwachung der Aufhebung von Berechtigungen nach Kenntnis einer personellen Änderung in einzelnen Sachgebieten bzw. Wechsel zu einem anderen Fachamt

Die im Jahre 2005 getroffene Vereinbarung – s. Seite 9 des Datenschutzberichts 2005 – wurde im Berichtsjahr von allen Fachämtern beachtet und angewandt.

Ebenso erfolgte immer zeitnah die Mitteilung an die Datenschutzbeauftragte über stadtinterne Outlook-Verfahren bei Versetzung oder Ausscheiden eines Kollegen/in oder Zuteilung eines neuen Aufgabengebietes.

- **Melderegisterauskunft nach § 35 Hess. Meldegesetz in besonderen Fällen**
- **Forschungsvorhaben „50 + in Europa“ der Firma Infas Bonn -**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestanden keine Bedenken, Daten für die o.g. Studie, die soziale, ökonomische und gesundheitliche Erfahrungen älterer Menschen in ganz Europa untersucht, zur Verfügung zu stellen. Das Büro für Magistrat, Information und Service wurde lediglich darauf hingewiesen, die Auskünfte aus dem Melderegister erst nach Vorlage einer neuen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Innenministeriums des Landes NRW zu erteilen, da die uns mit der Anfrage vorgelegte Bescheinigung des Innenministeriums vom 12.03.2003 nur bis zum 30.06.2006 befristet war.

Die Datenschutzbeauftragte war davon ausgegangen, dass das Büro für Magistrat, Information und Service die v.g. Datenerhebung erst nach dem 30.06.2006 erledigen wird und demzufolge dann die vorgelegte Bescheinigung keine Gültigkeit mehr gehabt hätte.

- **Gender and Generations Survey – TNS Infratest Forschungs GmbH –**

Die Studie ist Teil eines größeren Mehrländerprojektes, welches vergleichend angelegt ist. Es sollten Daten erhoben werden über Generationen- und Geschlechterrollen sowie über Familienbeziehungen im Allgemeinen.

Befragt wurden deutschlandweit 4.000 Personen türkischer Nationalität im Alter von 18 bis 79 Jahren.

Der Studienanfrage lag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, befristet bis zum 31.01.2007, bei.

Nach weiterer Prüfung konnte die Datenschutzbeauftragte der Durchführung der vorgesehenen Untersuchung zustimmen.

**Zu Punkt 1 b und 1 c – Anfragen von einzelnen Mitarbeitern/innen,
von Einwohner/innen und Bürger/innen**

Es wurden Einzelanfragen der Obengenannten bei Telefonaten bzw. Beratungsgesprächen geklärt, (z.B. Fragen zu Videoüberwachungen, Einführung der Gesundheitskarte, Registrierung von Krankmeldungen, Versendung von persönlichen Unterlagen).

Zu Punkt 2

Verfahrensprüfungen/Verfahrensverzeichnisse

Im Berichtsjahr 2006 wurde die städt. Datenschutzbeauftragte bei Einführungen von Programmen – siehe TOP 1 a des Berichtes – z.B. Einführung nsk, Prosoz 14 - Jugendwesen – mit in die Vorabkontrollen und die Formulierung von organisatorischen Sicherheitsmassnahmen einbezogen.

Darüber hinaus wurde in persönlichen Gesprächen mit dem Amt für Informationstechnik die zukünftige Verfahrensweise bei Einführung, Änderungen durch Nachfolgeprogramme usw. erörtert.

Die Vorbereitung für eine Neuerhebung der Daten in den einzelnen Fachämtern für die dort bereits vorgehaltenen Programme – Zusammenstellung aller finanzrelevanten und personenbezogener Programme – ist abgeschlossen und die Fachämter werden im 1. Halbjahr 2007 mit der Bitte um Erstellung der Verfahrensverzeichnisse angeschrieben.

Zu Punkt 3 - Mitarbeit an Projekten

„Sozialräumliches Monitoringsystem für Gießen und Wetzlar“ Justus-Liebig-Universität Gießen – Institut für Wirtschaftslehre der Haushalts- und Verbrauchsforschung -

Das im Jahre 2004 begonnene Projekt „Sozialräumliches Monitoringsystem für Gießen und Wetzlar“ wurde nach einer zeitlichen Unterbrechung im Jahre 2005 mit der „Vereinbarung über die Fortführung des Aufbaus einheitlicher Sozialräume für die Universitätsstadt Gießen zur Implementierung des interkommunalen sozialräumlichen Monitoringsystem der Städte Gießen und Wetzlar“ ab 20.06.2006 fortgeführt.

Die Intention des Projektes ist es, die von den Städten Gießen und Wetzlar erhobenen Daten für eine Sozialberichterstattung zu vereinheitlichen und dadurch interkommunal vergleichbar zu machen.

Das Projekt sieht vor, im Einklang mit den Vorschriften des Datenschutzes, Indikatoren zur Beschreibung verschiedener Lebenslagen im gesamten, nach räumlichen Einheiten gegliederten Stadtgebiet zu erstellen.

Eines der Ziele des Projektes ist, die Vereinheitlichung von Bezirksgrenzen für die Datenerhebung, d.h. Erhebung und interne Auswertung der Daten auf Blockebene und somit kleinräumig.

Um hierbei die datenschutzrechtlichen Belange mit einbringen zu können, hat die städt. Datenschutzbeauftragte an allen Sitzungen der Projektgruppe, des Instituts für Wirtschaftslehre des Haushalts und Verbrauchsforschung der Justus-Liebig- Universität Gießen ab 20.06.2006 teilgenommen.

Ebenso wurden am 12.12.2006 schriftliche Änderungsvorschläge von der Datenschutzbeauftragten zum vorgelegten Entwurf „Projektbericht Sozialräume Gießen“ der Justus-Liebig-Universität unterbreitet.
Diese sollen in den Endbericht einfließen.

Persönliche Schlussbetrachtung

Auch im Berichtsjahr 2006 habe ich wieder den Eindruck gewonnen, dass meine Arbeit der Datenschutzbeauftragten bei den Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Gießen respektiert, ja sogar durch meine Einbeziehung schon bei Planungen und Vorbereitungen von Vorhaben und der Annahme meiner Empfehlungen die Arbeit positiv gesehen wird.

Gleichwohl musste ich vereinzelt feststellen, dass in Einzelfällen der Auftrag einer Datenschutzbeauftragten in der Verwaltung nicht bekannt ist bzw. als hinderlich empfunden wurde.

Ich hoffe, mit meinem Bericht 2006 einen informativen Überblick über meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte gegeben zu haben.

Diese wird von mir neben der Tätigkeit als Leiterin des Revisionsamtes wahrgenommen.

Gießen, 17. Januar 2007

gez. Doris Burkhardt
D o r i s B u r k h a r d t
Städtische Datenschutzbeauftragte